

20. 8. 1914.

**Der englisch-japanische Allianzvertrag.**

Wien, 19. August.

Japan hat eine Entente mit Rußland, die einige Zeit nach dem Kriege abgeschlossen wurde.

Uebrigens besteht aber ein Allianzvertrag mit England, mit dem Japan bereits vor Ausbruch des Japanisch-russischen Krieges in einem Allianzverhältnis gestanden war.

Der Vertrag lautet:

Artikel 1. Man kommt überein, daß, wann immer in der Meinung Japans oder Großbritanniens eines der früher erwähnten Rechte und Interessen im Spiele stehe, die beiden Regierungen voll und frei einander Mitteilungen machen und gemeinsam die Maßregeln beraten werden, die zur Wahrung ihrer bedrohten Rechte oder Interessen zu unternehmen sind.

Artikel 2. Wenn auf Grund eines nicht provozierten Angriffes oder einer nicht aggressiven Aktion, wo immer sie aufsteht, seitens irgendeiner Macht einer der hohen Kontrahenten in einen Krieg verwickelt wird, welcher der Verteidigung seiner territorialen Rechte oder seiner oben erwähnten speziellen Interessen dient, so muß der andere hohe Kontrahent sofort seinem Alliierten zu Hilfe kommen, den Krieg gemeinsam mit ihm führen und im gegenseitigen Einvernehmen mit ihm Frieden schließen.

Artikel 3. Die hohen Kontrahierenden Parteien kommen überein, daß keine von ihnen, ohne die andere zu konsultieren, separate Arrangements mit einer anderen Macht zum Schaden des Alliierten auf dem oben umschriebenen Gebiete abschließen wird.

Artikel 4. Würde einer der hohen Kontrahenten einen Vertrag allgemeinen Schiedsgerichtes mit einer dritten Macht abschließen, so kommt man überein, daß nichts in diesem Uebereinkommen auf eine der kontrahierenden Parteien eine Verpflichtung überwälzen soll, Krieg zu führen mit der Macht, mit der solch ein Schiedsgerichtsvertrag in Kraft ist.

Artikel 5. Die Bedingungen, unter denen von einer Macht der anderen unter den erwähnten Umständen bewaffnete Assistenz zu bieten sei, und die Mittel, durch welche solche Hilfe in Kraft zu treten habe, werden von den Marine- und Militärautoritäten der beiden kontrahierenden Parteien bestimmt werden. Diese werden von Zeit zu Zeit über alle Fragen gegenseitigen Interesses sich miteinander aussprechen.

Artikel 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt sofort in Kraft und bleibt zehn Jahre gültig. Falls keiner der Kontrahenten zwölf Monate vor Erlöschen des besagten zehnjährigen Termins die Absicht, damit zu Ende zu kommen, notifiziert hat, wird es bindend bleiben bis zum Erlöschen eines Jahres vom Tage an, an welchem es einer der Kontrahenten gekündigt hat. Falls aber gerade einer der beiden Alliierten im Moment des Erlöschens der Allianz in einem Kriege begriffen ist, so dauert die Allianz ipso facto bis zum Abschlusse des Friedens.

Der Allianzvertrag trägt das Datum des 13. Juli 1911 und die Namen des japanischen Botschafters Kato und Sir Edward Grey.